

Gemeinde Kupferzell

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch Rüblingen“

Begründung

**Gemarkung Feßbach
Gemeinde Kupferzell
Hohenlohekreis**

Satzung vom 15.10.2019

Auftragnehmer:

Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915



Inhalt

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG.....	3
2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS.....	3
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	4
3. ALLGEMEINE ZIELSETZUNG	5
4. ERSCHLIESSUNG	5
5. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	6
6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	7
7. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	7
8. FLÄCHEN- UND ZAHLENANGABEN	7
9. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN.....	8
10. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH.....	8
11. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB).....	7
12. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER.....	13

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Ein privater Vorhabensträger beabsichtigt auf dem Flurst. Nr. 298, Gemarkung Feßbach, Flur 3, Gemeinde Kupferzell, im Außenbereich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Da Photovoltaikanlagen nicht privilegiert sind, wird für die Realisierung großflächiger Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Des Weiteren besteht nur für Anlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen nach § 32 (1) 1 EEG eine Vergütungsverpflichtung.

Die Gemeinde Kupferzell befürwortet das Vorhaben aufgrund der guten Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik am vorgesehenen Standort bei gleichzeitig geringer Eingriffswirkung in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Photovoltaikanlagen und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Heilbronn-Franken.
- Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Ermittlung der Eingriffswirkung zur ausreichenden Beachtung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ und „Boden“.

2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

2.1 Lage und Begrenzung

Das Planungsgebiet befindet sich südöstlich des Teilorts Kupferzell-Rüblingen und umfasst das Flurstück Nr. 298, Gemarkung Feßbach teilweise.

2.2 Bestandssituation

Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine Auffüllungsfläche eines Schotterwerks, die zur Rekultivierung vorgesehen ist. Laut Rekultivierungsplanung, die parallel zum Bebauungsplan geändert wird, soll sich die Fläche über natürliche Sukzession entwickeln. Zu erwarten ist die Entstehung einer „ausdauernden Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte“. Von Nordwesten bis Osten schließt sich außerhalb des Planungsgebiets Betriebsgelände des Schotterwerks an. In südlicher Richtung grenzt ein Feldweg und anschließend Hangwald an. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches umfasst ca. 3,0 ha.

2.3 Topographie

Das Planungsgebiet befindet sich auf einem künstlich aufgefüllten Hügel, mit einer maximalen Höhe von 419 m ü NN. In Richtung Süden fällt der Hügel bis auf etwa 385 m ü NN ab.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 Vorgaben der Raumordnung

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Gebiet als „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt. Die Planung steht den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

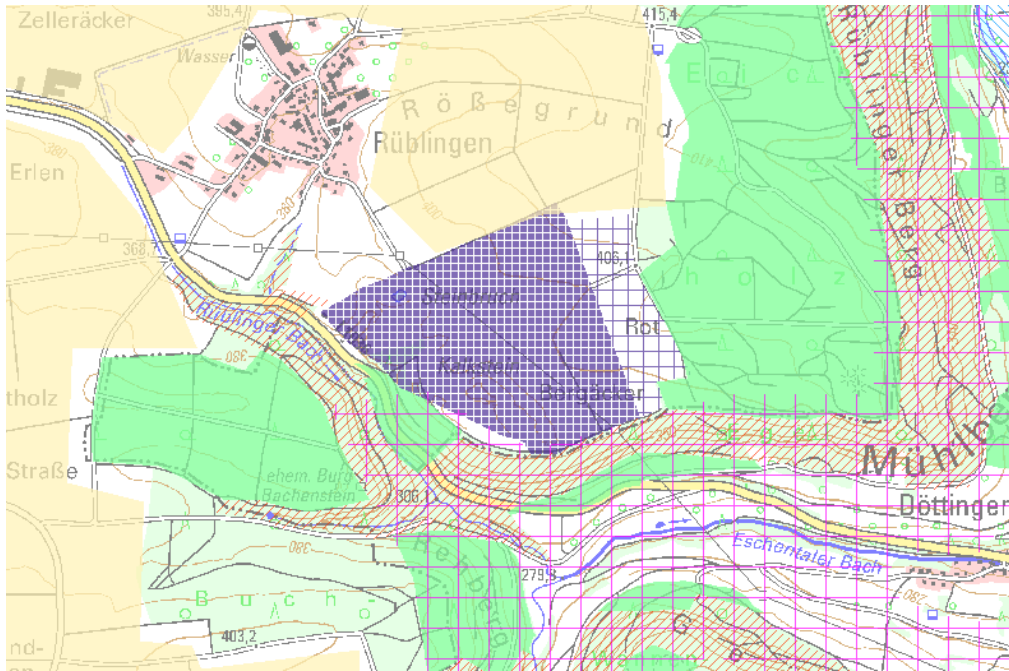


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken.

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hohenloher Ebene, 4. Fortschreibung ist die Fläche als Fläche für „Aufschüttungen und Abgrabungen Bestand“ ausgewiesen.

Das Plangebiet soll als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden. Die neue Flächendarstellung wird in der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt. „Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.“ Da der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Kupferzell nicht entgegensteht, erfüllt der Bebauungsplan demnach die Kriterien des § 8 Abs. 4 Satz 1 des BauGB, und kann somit vor Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden.

3.3 Rekultivierungsplan

Für das Planungsgebiet gibt es einen genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplan (Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 15 und 16 BImSchG des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 20.04.2011). Dieser sieht für das Plangebiet die Anlage von extensivem Grünland vor. Der Rekultivierungsplan wird mit einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsanzeige parallel zum Bebauungsplan geändert.

3. ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Planerische Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Kupferzell ist der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 des Verwaltungsverbandes Hohenloher Ebene von 2008.

Das geplante Vorhaben „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ liegt gemäß Regionalplan in einem „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“.

Die geplante Photovoltaikanlage stellt keine gewerbliche Nutzung im Sinne des Plansatzes dar und steht den aktuellen Zielen der Raumordnung im Regionalplan und im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

Durch die Aufstellung als „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ sind anderweitige Nutzungen der Fläche ausgeschlossen.

4. ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet ist über die Landesstraße L 2036 und bestehende Betriebswege von Norden her erschlossen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ist die bereits vorhandene Erschließung des Plangebiets ausreichend. Eine bestehende Zufahrt zum Planungsgebiet wird in den Rekultivierungsplan, der parallel zum Bebauungsplan geändert wird, aufgenommen.

5. IMMISSIONEN

Das Aufstellen von Solarmodulen ist mit Lichtemissionen verbunden. In einem Gutachten zur Beurteilung der Blendwirkung (Büro Roland Steinbach vom 26.11.2018 mit Ergänzung vom 01.04.2019) konnten Blendwirkungen auf schutzwürdige Räume ausgeschlossen werden, da sich diese in ausreichendem Abstand zu den Modulen befinden. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Rüblingen befindet sich zudem nordwestlich des Vorhabens. Da die Module nach Süden ausgerichtet werden, sind Blendwirkungen in nördliche Richtung auszuschließen.

Eine Blendwirkung auf ein Hubschraubertieffluggebiet, das sich in räumlicher Nähe zum Planungsgebiet befindet, konnte ebenso ausgeschlossen werden. Eine in Ost-West-Richtung verlaufende Tiefflugstrecke liegt nördlich des Solarparks, so dass eine Blendwirkung durch die nach Süden ausgerichteten Solarmodule nicht gegeben ist. Eine weitere, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Tiefflugstrecke, orientiert sich an der Tallage des Kochers. Das Planungsgebiet befindet sich jedoch ca. 1,5 km westlich des Talraums auf der Hochfläche, so dass eine Blendwirkung auf den Hubschrauberflugbetrieb im Höhenband von 3 – 30 m für diesen Bereich ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Der Solarpark befindet sich jeweils am äußeren Rand des 1,5 km breiten Sicherheitskorridors entlang der beiden Tiefflugstrecken.

6. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die zur Betreibung notwendigen Solarmodule und Nebenanlagen, wie etwa Transformatorenstationen zur Einspeisung der produzierten Elektrizität in das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Pflege der Fläche gemäß Rekultivierungsplanung möglich und wird zwingend festgesetzt.

6.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Sondergebiet Photovoltaik wird die insgesamt direkt durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen wie Transformatorenstationen in Anspruch genommene Grundfläche auf maximal 200 m² begrenzt. Es sollen Rammfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von weniger als 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen von etwa 20 m². Die unmittelbar von den Photovoltaikanlagen bzw. den erforderlichen technischen Nebenanlagen in Anspruch genommene Grundfläche wird deshalb auf maximal 200 m² begrenzt.

6.3 Höhe der baulichen Anlagen

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebengebäude und -anlagen auf maximal 3,5 m über Geländeoberkante begrenzt.

6.4 Versorgungsflächen

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichneten Flächen dienen der Errichtung von technischen Nebenanlagen, die zum Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind. Es handelt sich hier um Transformatorenstationen zur Einspeisung des gewonnenen Solarstroms in das öffentliche Stromnetz.

6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die mit Solarmodulen überbaubaren Flächen sowie die umgebenden Flächen sollen sich, wie in der Rekultivierungsplanung vorgesehen, über natürliche Sukzession entwickeln.

Nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.

Zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung sind Oberflächenbefestigungen von dauerhaft angelegten Zufahrten nur mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen) auszuführen.

Ausgleichsmaßnahmen

Mit Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich Eingriffe für Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Planungsgebiets ausgeglichen werden können. Zum Erreichen eines vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs werden externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zur Förderung von Reptilienarten im Umfeld des Vorhabens werden auf den nach Süden und Osten ausgerichteten Böschungen fünf Lesesteinriegel angelegt. Die notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht bezüglich Art und Umfang dargestellt.

2.6.6 Zeitliche Beschränkung der Nutzung

Nach Beendigung der Solarnutzung wird als Folgenutzung „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt, um eine fortgeführte Pflege der Flächen gemäß Rekultivierungsplanung zu gewährleisten. Der Rückbau der Photovoltaikanlagen nach Beendigung der Solarnutzung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der Anlagen stellen Mindestanforderungen dar, um eine gewisse städtebauliche Qualität zu sichern und den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

7.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Die baulichen Anlagen sind in ihrer Farbgebung durch die Verwendung von grauen oder anthraziten Farbtönen den Photovoltaikmodulen anzupassen.

7.2 Einfriedungen

Eine Einzäunung des Planungsgebiets ist nicht vorgesehen, da es sich innerhalb der eingezäunten Betriebsfläche eines Schotterwerks befindet. Wird dennoch eine Einfriedung erforderlich, so ist diese als offener, maximal ca. 2,4 m hoher Maschendraht- oder Eisengitterzaun mit Übersteigschutz zulässig. Ein Bodenabstand von mindestens 0,15 m ist einzuhalten, um Kleinsäugern den Zugang zu ermöglichen.

8. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Betroffene Flurstücke: Gemeinde Kupferzell, Gemarkung Feßbach: Flst. Nr. 298 teilweise.

9. FLÄCHEN- UND ZAHLENGABEN

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 3,0 ha.

Gesamtfläche brutto	30.006 m ²
Sonderbaufläche	29.972 m ²
Versorgungsfläche	34 m ²

10. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Alle Kosten für die Erschließung, Ver- und Entsorgung des Plangebietes gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

11. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wurde ein Umweltbericht vom Büro Roland Steinbach, Öhringen erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist dieser beigelegt.

Nach der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bezüglich des Eingriffs sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, sowie für die nicht zu vermeidenden Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, die im Bebauungsplan durch entsprechende textliche Festsetzungen umzusetzen sind.

11.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden nicht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet, da sich die einzelnen Maßnahmen durch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander oft positiv auf mehrere Schutzgüter auswirken.

Grundlage für die folgenden Maßnahmen sind die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Bewertung. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf berücksichtigt dies bereits.

- Die mit Solarmodulen überbaubaren Flächen sowie die umgebenden Flächen sollen sich über natürliche Sukzession entwickeln. Als Biotoptyp wird sich voraussichtlich eine „ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte“ entwickeln. Die Fläche ist einmal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzuführen. Alternativ ist eine Beweidung möglich. Die Pflege der Fläche ist außerhalb der Feldlerchenbrutzeiten durchzuführen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Oberflächenbefestigungen von dauerhaft angelegten Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen
- Nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.
- Die Solarmodule sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden

11.2 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags kann durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Abfallstoffe, die in der Bauphase anfallen, sind durch die Baubetriebe fachgerecht zu entsorgen.

Beim Betrieb der Anlage entstehen keine Emissionen oder Abwässer. Das anfallende Oberflächenwasser wird versickert.

Bei den Solarmodulen werden keine wassergefährdenden Stoffe verwendet. Die verwendeten Transformatorenstationen sind mit einer ausreichend dimensionierten Ölauffangwanne entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgestattet, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert.

Die Solarmodule sind mit Lichtemissionen verbunden, die jedoch keine Blendwirkung auf schutzwürdige Räume oder den Hubschrauberflugbetrieb entwickeln.

11.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.

11.4 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Vorhaben ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit Emissionen verbunden.

11.5 Ausgleichsmaßnahmen

Für die Versiegelung von bis zu 200 m² Boden sowie den Verlust von 200 m² des Biotoptyps „Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte“ und der Abwertung des Biotoptyps auf weiteren 8.900 m² werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen über die Schaffung von Versteck- und Eiablagemöglichkeiten für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse auf den nach Süd und Ost gewandten Seiten der Auffüllungsfläche auf demselben Flurstück Nr. 298 erbracht werden.

12. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB)

12.1 Vorbemerkung

Die südöstlich des Kupferzeller Ortsteils Rüblingen gelegene Fläche soll mit dem Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ als Fläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden können. Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Weg, der gegenwärtig bereits der Erschließung der Fläche dient.

Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gemäß § 11 (1) und (2) BauNVO1990. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3,0 ha.

12.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ wurde gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche

Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen (hier: auf Grundlage der parallel geänderten Rekultivierungsplanung), faunistische Einschätzung etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogene Informationen wurden durch die Ämter der Gemeinde Kupferzell sowie die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis kommt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug des Bauungsplans „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ erhebliche Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Boden entstehen, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind. Für die übrigen Schutzgüter entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

Auf Schutzgebiete und geschützte Bereiche hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet liegt mindestens 600 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind nicht gegeben.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die betroffenen Flächen sind in der Rekultivierungsplanung als Sukzessionsfläche vorgesehen, die sich voraussichtlich als ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte entwickeln wird, mit einer mittleren Bedeutung für Tiere und Pflanzen. In den versiegelten Bereichen (Trafostationen, Befestigung der Module) entsteht durch Flächenverlust eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. In den von den Modulen überschilderten Bereichen entsteht eine Abwertung des Biototyps „ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte“. Diese Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Durch den Abstand von mind. 3,5 m zwischen den Modulreihen kann die Fläche, wie in der Rekultivierungsplanung von 2011 vorgesehen, als Brutrevier und Nahrungshabitat von der Feldlerche und anderen Freiflächenbrütern genutzt werden.

Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden entstehen durch die Versiegelung von bis zu 200 m² erhebliche Beeinträchtigungen, die ebenfalls auszugleichen sind.

Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche entstehen keine erheblichen Eingriffe, da das Vorhaben auf einer ehemaligen Abbaufäche umgesetzt wird. Somit gehen keine land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen verloren. Eine Bodenversiegelung findet nur in sehr geringem Umfang statt. Die Photovoltaikanlage inkl. Nebenanlagen können nach Nutzungsaufgabe ohne größeren Aufwand rückgebaut werden.

Schutzgut Wasser

Die mit den technischen Anlagen und den Photovoltaikanlagen verbundene Versiegelung von maximal 200 m² ist nicht als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Wasser zu werten. Anfallendes Oberflächenwasser kann im Gebiet versickern.

Schutzgut Erholung und Landschaftsbild

Für das Landschaftsbild ist das Planungsgebiet von mittlerer Bedeutung. Für das Schutzgut Landschaftsbild entstehen gewisse Beeinträchtigungen, die jedoch als nicht erheblich gewertet werden. Das Planungsgebiet ist von untergeordneter Bedeutung für die Naherholung. Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen, die bestehenden Wegebeziehungen bleiben erhalten, so dass keine Verschlechterung für das Schutzgut Erholung eintritt.

Schutzgut Klima

Durch die Installation der Photovoltaikmodule gibt es zusätzliche kleinräumige Erwärmungseffekte, eine Veränderung des Mikroklimas ist durch die gute Durchlüftung des Geländes nicht zu erwarten. Die Fläche geht als Kaltluftentstehungsgebiet zwar verloren, die entstehende Kaltluft ist jedoch nicht siedlungsrelevant. Es werden keine Schadstoffe emittiert. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben dient der Nutzung erneuerbarer Energien und trägt somit zum Klimaschutz bei.

Bei der Bilanzierung der im Rahmen des Bebauungsplans notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft entsteht ein Defizit von 20.600 Ökopunkten beim Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie von 800 Ökopunkten beim Schutzgut Boden. Diese Defizite können durch die Anlage von fünf Lesesteinhaufen zur Förderung von Reptilien im Bereich der Auffüllungsfläche auf Flst. 298 Gem. Feßbach ausgeglichen werden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

12.3 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend dargestellt. Details können jedoch dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden.

- Verzicht auf Festlegung einer Grundflächenzahl
- Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans
- Ergänzung von Aussagen zur genehmigten Rekultivierungsplanung

- Darstellung der Zuwegung zum Planungsgebiet
- parallele Änderung der Rekultivierungsplanung über eine immissionsschutzrechtliche Änderungsanzeige
- Darstellung der Standorte für Versorgungsanlagen (Transformatorstationen)
- Festsetzungen zu Einfriedungen
- Aussagen zur Ausstattung der Transformatorstationen bezüglich einer geeigneten Ölauffangwanne
- eine Regelung zum Rückbau der Anlage nach Beendigung der Solarnutzung
- geotechnische Hinweise
- Hinweise zum Bodenschutz
- Reduzierung des Biotopwerts bei der Bilanzierung flächige Biotoptypen für die von Modulen überschirmten Flächenanteile
- Anpassung der Bewertung der Biotoptypen nach Ökokontoverordnung Baden-Württemberg
- Aufnahme der Vorgabe Mähgut abzuführen in die planungsrechtlichen Festsetzungen
- Vorgaben zum Mahdzeitpunkt zur Förderung der Feldlerche

12.4 Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung kann unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes davon ausgegangen werden, dass sich auf der Fläche gemäß Rekultivierungsplan eine ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte einstellen wird, mit einer ein- bis zweimaligen Mahd oder Beweidung mit Schafen.

Der gewählte Standort für den Solarpark stellt im Gebiet der Gemeinde Kupferzell unter Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Flächenverfügbarkeit derzeit den geeignetsten Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dar.

Die Erschließungsmöglichkeiten sind durch die örtlichen Gegebenheiten vorgegeben. Die Aufstellung der Photovoltaikanlagen ergibt sich aus der optimalen Nutzung der Sonnenenergie.

13. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER

Roland Steinbach, Zum Buschfeld 5, 74613 Öhringen

Öhringen, den

Roland Steinbach (Freier Landschaftsarchitekt)

Aufgestellt:

Siegel

Kupferzell, den

Christoph Spieles (Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Siegel